

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2014 (Sache R 842/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG und der Tayto Group Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tayto Group Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Ezz u. a./Rat

(Rechtssache T-279/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Maßnahmen gegen Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene Personen und Organisationen — Einfrieren von Geldern — Aufnahme der Kläger in die Liste der Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten — Rechtsgrundlage — Nichtbeachtung der Kriterien für die Aufnahme — Rechtsfehler — Tatsachenirrtum — Eigentumsrecht — Rufschädigung — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Anpassung der Klageanträge und Klagegründe — Rechtshängigkeit — Klage, die teils offensichtlich unzulässig ist und der teils offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 118/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ahmed Abdelaziz Ezz (Gizeh, Ägypten), Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed Salama (Kairo, Ägypten), Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin (Gizeh) und Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Nagggar (Gizeh) (Prozessbevollmächtigte: J. Binns, Solicitor, J. Lewis, Queen's Counsel, B. Kennelly, Barrister, J. Pobjoy, Barrister sowie Rechtsanwälte S. Rowe und J.-F. Bellis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Gurov und M. Bishop)

Gegenstand

Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 63), geändert durch den Beschluss 2013/144/GASP des Rates vom 21. März 2013 (ABl. L 82, S. 54), und zum anderen der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 4), deren Laufzeit durch einen den Klägern mit Schreiben vom 22. März 2013 mitgeteilten Beschluss des Rates verlängert wurde, soweit diese Rechtsakte auf die Kläger Anwendung finden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ahmed Abdelaziz Ezz, Frau Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed Salama, Frau Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin und Frau Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 207 vom 20.7.2013.

Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2016 — DEI/Kommission**(Rechtssache T-639/14) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beschwerden — Zurückweisende Entscheidungen — Vorläufige Beurteilung der Kommission — Endgültige Entscheidung — Aufhebung der angefochtenen Handlung — Erledigung)**

(2016/C 118/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Bourtzalas, D. Waelbroeck, A. Oikonomou, C. Synodinos und E. Salaka)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens COMP/E3/ON/AB/ark *2014/61460 der Kommission vom 12. Juni 2014, mit dem die Kommission die Beschwerden der Klägerin im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen hat

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Streithilfeantrag der Alouminion tis Ellados AE ist erledigt.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 395 vom 10.11.2014.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Republik Litauen/Kommission**(Rechtssache T-34/16)**

(2016/C 118/37)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė und T. Orlickas)

Beklagte: Europäische Kommission